WVMETALLE

Stellungnahme der WirtschaftsVereinigung Metalle e. V.

Referentenentwurf des BMF zur EnSTransV und EnergieStV/StromStV

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ist die Bundesregierung verpflichtet, umfassend Informationen über Steuerbegünstigungen und -entlastungen gemäß EnergieStG und StromStG zu veröffentlichen. Dazu ist die Bundesregierung auch auf die Mitwirkung der Unternehmen angewiesen, die Steuerbegünstigungen und -entlastungen erhalten. Die Unternehmen der NE-Metallindustrie sind bereit, die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten zu unterstützen.

Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Informationen über Steuerbegünstigungen und -entlastungen nicht im Rahmen des Antragsverfahrens gesammelt und aufbereitet werden. Schließlich ergehen die Bescheide über Steuerbegünstigungen und -entlastungen sämtlich durch die Bundesfinanzverwaltung. Für alle Beteiligten einfacher und effizienter erscheint dagegen die Umsetzung der Kommissionsanforderung auf Basis der in der Zollverwaltung gespeicherten Festsetzungsdaten ohne eine gesonderte Anzeigepflicht der Unternehmen. Auch etwaige Vorjahresdaten sollten auf Basis der gespeicherten Festsetzungsdaten veröffentlicht werden, die dann zugleich etwaige Änderungen/Berichtigungen enthalten würden.

Die Datenerhebung führt somit zu vermeidbarem administrativem Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen **und** der Bundesfinanzverwaltung. Etwaige Datenschutzaspekte könnten durch eine bereits mit den formularmäßigen Entlastungsanträgen zu erteilende Zustimmung des antragstellenden Unternehmens zur Veröffentlichung der „gewährten“ Entlastungen/Vergünstigungen in anonymisierter Form nach Maßgabe der Kommissionsanforderung gelöst werden.

Darüber hinaus umfasst der Artikel 3 des Referentenentwurfs Änderungen zur StromStV. Wir unterstützen das Ziel des BMF, eine einheitliche, klarere und weniger aufwändige Anwendung der StromStV zu erreichen.

Im Einzelnen nimmt die WVMetalle wie folgt Stellung:

1. Datenerhebung auf das unionsrechtlich geforderte Mindestmaß beschränken

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1

Das BMF schlägt eine Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen vor, sofern die Summe der Steuerbegünstigungen und -entlastungen in den drei vorherigen Kalenderjahren in Summe eine Wertgrenze von 10.000 € nicht überschreiten. Diese Vorschrift würde nur Unternehmen mit äußerst geringem Entlastungsvolumen von der Abgabepflicht befreien und in der NE-Metallindustrie quasi zu einer Vollerhebung führen. Wir empfehlen, die Wertgrenze auf 500.000 € anzuheben, da gemäß § 3 Abs. 4 der EnSTransV-E Veröffentlichungen der Einzelbeihilfen erst ab diesem Betrag vorgesehen sind. Daher besteht keine Notwendigkeit, die Fälle unter dieser Wertgrenze zu erfassen.

2. Versorgerstatus nicht einschränken

Zu Artikel 3, Nr. 1 a)

In der StromStV soll § 1a Abs. 2 neu gefasst werden. Die neue Fassung definiert eine Ausnahme vom Versorgerstatus, damit aus einfachen Geschäftsbeziehungen wie zum Bespiel dem Betrieb einer Ladesäule für Elektromobile oder Beschäftigung von anderen Unternehmen auf dem eigenen Gelände, kein stromsteuerrechtlicher Versorgerstatus folgt. Diese begrüßenswerte Vereinfachung darf aber nicht zu einer generellen Einschränkung des Versorgerstatus führen.

Wir schlagen daher vor, § 1a Abs. 2 und 3 wie folgt zu fassen:

> „(2) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich
>
> 1. an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien,
> 2. zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebene Fahrzeuge, ausgenommen zu Zwecken des § 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes,
> 3. an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden,
>
> ~~*als Letztverbraucher*~~ leistet, gilt **auf Antrag** nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Die §§ 9a bis 10 des Gesetzes bleiben dadurch unberührt.
>
> „(3) Wer ausschließlich nach § 3 zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich diesen in geringem Umfang leistet, gilt insoweit **auf Antrag** nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Die §§ 9a bis 10 des Gesetzes bleiben davon unberührt.“

Begründung:

Da in der NE-Metallindustrie die überwiegende Zahl der Unternehmen Steuerentlastungen nach §§ 9a bis 10 StromStG in Anspruch nehmen, liegt der effektive Steuerbetrag zum Teil erheblich unter den Steuerbetrag vor Anwendung des Spitzenausgleichs. Der Wegfall des Versorgerstatus würde in einigen Fällen die Liquidität der Unternehmen belasten. Zudem wäre dies mit erheblichem administrativem Mehraufwand für Unternehmen **und** die Bundesfinanzverwaltung verbunden (Verzwölffachung des bisherigen Verwaltungsaufwands bei Jahresanträgen auf Entlastung). Insofern sollte auch der Verordnungsgeber ein erhöhtes Interesse an der vorgeschlagenen Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses respektive dem Erhalt des Versorgerstatus in bestimmten Fällen haben. Eine vergleichbare Regelung wurde bereits im Energiesteuerrechts getroffen (§38 Abs. 4 EnergieStG: antragsabhängige Zulassung, nicht als Lieferer von Erdgas zu gelten).

3. Beistellung von Strom

Zu Artikel 3, Nr. 3a)

Zur Klarstellung welcher Stromverbrauch für betriebliche Zwecke verwendet wird, hat das BMF im § 17b den neuen Absatz 4 eingefügt. Die WVMetalle unterstützt das Ziel des BMF, die bürokratischen Lasten zu reduzieren. Daher regen wir an, den neuen Absatz 4 wie folgt zu fassen, um keine neuen Abgrenzungsprobleme zu schaffen:

> „(4) Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn

1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit ~~*nur zeitweise*~~ dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann,

2. solcher Strom üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und

3. der Empfänger der unter Entnahme des Stroms erbrachten Leistung der Antragsteller ist."

Die Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen und bestimmte Strommengen, die ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes anderen Personen beistellt (z. B. Wartungs- oder Reinigungsunternehmen), unter den genannten Voraussetzungen dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zugerechnet werden. Diese Zuordnung sollte nicht von der Dauer oder Frequenz der Beistellung abhängig sein.

Berlin, 3. Februar 2016

WirtschaftsVereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
Tel: 030-726207-182
E-Mail:niese@wvmetalle.de.